

Jugendordnung des VfR Neumünster von 1910 e.V.

§ 1

Mitgliedschaft.

1. Mitglieder der Jugendabteilung des VfR Neumünster von 1910 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen.
2. Die Vereinsjugend ist Mitglied in der Sportjugend des Kreissportverbandes Neumünster e.V. Sie gestaltet ihr Leben unter Beachtung der Vorgaben der Vereinssatzung sowie nach dieser Jugendordnung und wählt ihre/n Vertreter/in (Vereinsjugendwart/in) direkt in den Vorstand des Vereins.

§ 2

Aufgaben

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
2. Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates stellt sie sich insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Förderung des Sports in seiner Vielseitigkeit als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und –organisationen,
 - d) Pflege der Internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Vereins sind

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendausschuss.

§ 4

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugend im Verein.
2. Sie ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit und –pflege zuständig. Insbesondere stellt sie sich folgenden Aufgaben:
 - a) Festlegung von Richtlinien,
 - b) Entgegennahme der Berichte über die Jugendarbeit im Verein und die Kassenführung der Abteilung,
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Abteilung,
 - d) Entlastung des Jugendausschusses,
 - e) Wahl des/der Vereinsjugendwartes/wartin,
 - f) Wahl des Jugendausschusses,
 - g) Wahl der Delegierten für den KSV-Jugendtag,
 - h) Beschlussfassung über Anträge an die Organe des Vereins.

3. Die Jugendversammlung ist vom Jugendausschuss mindestens einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, einzuberufen. Durch öffentliche Bekanntmachung sind unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder der Jugendabteilung einzuhalten.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Vereinsjugendwart/in, der/die nach Möglichkeit anerkannte/r Mitarbeiter/in in der außerschulischen Jugendarbeit sein sollte. Weitere vier Mitglieder (Kassenwart/in, Schriftführer/in, 2 Beisitzer/innen), sind hinzuzuwählen, die das 26. Lebensjahr am Tage der Wahl nicht vollendet haben dürfen.
2. Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses (Vereinsjugendwart/in) vertritt die Interessen der Vereinsjugend in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand nach innen und außen.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für jeweils 2 Jahre gewählt, und zwar der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die 1. Beisitzer/in in den Jahren mit ungeraden Zahlen, der/die Kassenwart/in und der/die 2. Beisitzer/in in denen mit geraden Zahlen. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden bei Bedarf statt.
5. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Insbesondere stellt er sich folgenden Aufgaben:
 - a) Betreuung der Kinder und Jugendlichen auf allen Gebieten,
 - b) Kontaktpflege zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
 - c) Kontaktpflege zu den Jugendverbänden und –organisationen,
 - d) Pflege der Gemeinschaft in Ergänzung der sportlichen Jugendarbeit in den Abteilungen durch Freizeit- und Erholungsmaßnahmen.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung vorgeschlagen werden und bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.

Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2001 beschlossen.

gez. Heiko Ficke
(1. Vorsitzender)

